

II-1592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 776 JS

1980 -10- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. BAUER, Dipl.Vw. JOSSECK

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Geschäftsbedingungen der Versicherungsunternehmen -
Handhabung des Aufsichtsrechtes

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Dritten Bericht an den Nationalrat (Seiten 78 und 79, Punkt 1.11) auf ein Problem hingewiesen, dem nach Meinung der Anfragesteller künftig erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es handelt sich dabei um die Geschäftsbedingungen der Versicherungsunternehmen bzw. um deren Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde. Wie sich anlässlich eines bei der Volksanwaltschaft anhängig gemachten Beschwerdefalles ergab, enthielten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) eines österreichischen Versicherungsunternehmens die Bestimmung, daß der Versicherungsschutz mit Ablauf jenes Versicherungsjahres automatisch erlischt, in dem der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens teilte der Bundesminister für Finanzen der Volksanwaltschaft mit, daß er prüfen lassen werde, ob eine derartige Bestimmung im Hinblick auf das neue Konsumentenschutzgesetz weiter zulässig ist. Eine in diesem Zusammenhang vom Bundesminister für Justiz eingeholte Stellungnahme lautete dahin, daß hier eine Diskriminierung älterer Menschen vorliege, die beseitigt werden sollte.

Auch die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß eine Bestimmung wie die in Rede stehende konsumentenfeindlich und als Vertragsinhalt einer Unfallversicherung höchst bedenklich sei. Obwohl die in Beschwerde gezogene Bestimmung laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen mittlerweile gestrichen und der Beschwerdegrund damit behoben wurde, verdienen die nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen Überlegungen der Volksanwaltschaft auch in Hinkunft besondere Beachtung:

"Grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde dieser eine gewisse Verpflichtung auferlegt. Auf Grund des Versicherungsaufsichts-Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde nämlich nicht nur unmittelbare Maßnahmen gegen den Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens bis zur Untersagung des Betriebes setzen, sondern auch die Genehmigung zu Geschäftsbedingungen verweigern. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß auch die Allgemeinen Bedingungen von Versicherungen unter anderem nicht unwesentlich dazu beitragen, dem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen bzw. seinen Glauben an die Durchsetzbarkeit eines Rechtes zu bestimmen. Dies insbesondere dann, wenn derartige Bedingungen von einer Verwaltungsbehörde, einem Bundesministerium, genehmigt sind. Die Volksanwaltschaft vertritt daher die Ansicht, daß der Handhabung des Aufsichtsrechtes besonderes Augenmerk zu schenken ist."

In Übereinstimmung mit diesen Erwägungen der Volksanwaltschaft richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wurde die Streichung der in Beschwerde gezogenen Bestimmung von dem betreffenden Versicherungsunternehmen aus eigenem vorgenommen - oder erfolgte diese unmittelbar über Veranlassung Ihres Ressorts als Aufsichtsbehörde?
2. Hat das Bundesministerium für Finanzen in Wahrnehmung seiner Funktion als Versicherungsaufsichtsbehörde mittlerweile die generelle Streichung derartiger Bestimmungen aus den Geschäftsbedingungen sämtlicher Versicherungsunternehmen veranlaßt?
3. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der Handhabung des Aufsichtsrechtes über die Versicherungsunternehmen künftig besonderes Augenmerk geschenkt wird?

Wien, 1980-10-09